



23. April 2026

## Jahrgang 2026

Das Bundesamt für Soziale Sicherung gibt nachfolgend die

### **Beträge für die zusätzlichen Mittel**

bekannt, die

#### **für die Förderung für Maßnahmen von Unterstützungsangeboten im Alltag**

(§ 45c Abs. 6 S. 3 ff. SGB XI)

sowie

#### **für die Förderung der Selbsthilfe**

(§ 45d S. 6 iVm. § 45c Abs. 6 S. 3 ff. SGB XI)

**im Jahr 2026**

zur Verfügung stehen.

Länder die an einer Förderung interessiert sind, prüfen bitte selbst ihre Anspruchsberechtigung! Zu diesem Zweck ist der für das Jahr 2024 bereits mitgeteilte Wert der Netto-Auszahlungen des jeweiligen Landes durch den landesindividuellen Wert des im Jahr der Auszahlung (2024) gültigen Königsteiner Schüssels zu dividieren. Zur Anwendung kommt danach der Königsteiner Schlüssel 2019.

**Für das Jahr 2026 stehen zusätzlich bereit:**

**I. Für Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45c SGB XI): 4.900.923,21 Euro**

Gemäß § 45c Abs. 6 S. 3 SGB XI können aus dem Vorjahr übertragene Mittel, die am Ende des Folgejahres nicht in Anspruch genommen worden sind, im dann folgenden Jahr für Projekte, für die bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres mindestens Art, Region und geplante Förderhöhe konkret benannt werden, von Ländern beantragt werden, die im Jahr vor der Übertragung der Mittel nach § 45c Abs. 6 S. 2 SGB XI mindestens 80 Prozent der auf sie nach dem Königsteiner Schlüssel entfallenden Mittel ausgeschöpft haben.

Die Werte für das Jahr **2026** berechnen sich wie folgt:

Übertragen aus dem Jahr 2024 (Vorjahr) ins Jahr 2025	25.000.000,00 Euro
abzgl. Höhe der dem Übertragungsanteil zuzurechnenden Fördermittel	20.099.076,79 Euro
<b>= verbleibender Betrag, der für die zusätzliche Förderung bereit steht</b>	<b>4.900.923,21 Euro</b>

Bei der Berechnung der Quote werden die für ein Land ausgezahlten Fördermittel abzgl. der auf dieses Land entfallenden Rückzahlungen (z.B. infolge von Verwendungsnachweisprüfungen bzw. Änderungsbescheiden) zu den für dieses Land gemäß Königsteiner Schlüssel zur Verfügung stehenden Mittel in Beziehung gesetzt. Dabei ist es unerheblich, ob diese Fördermittel aus dem Übertragungsanteil des Vorjahres, aus den Mitteln nach § 45c Abs1 S. 4 SGB XI oder aus dem aktuellen Budget gezahlt wurden.

Sollten für ein Land zusätzliche Mittel beantragt worden sein, werden diese im Folgejahr bei der Berechnung nicht mit herangezogen.

Beachten Sie bitte die für die Zuteilung maßgebliche die Antragsfrist bis zum 30. April 2026.

Gehen die Anträge vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2026 ein, so werden sie in der Reihenfolge des Eingangs bis zur vollständigen Ausschöpfung der zusätzlichen Mittel bearbeitet.

**II. Förderung der Selbsthilfe (§ 45d SGB XI):**

**4.564.329,57 Euro**

§ 45c Absatz 6 Satz 3 bis 9 SGB XI findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass von den in das Folgejahr übertragenen Mitteln (Satz 1 der Vorschrift), die am Ende des Folgejahres nicht in Anspruch genommen worden sind, im dann folgenden Jahr für die kofinanzierte Selbsthilfeförderung, für die bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres mindestens Art, Region und geplante Förderhöhe konkret benannt werden, von Ländern beantragt werden, die im Jahr vor der Übertragung der Mittel nach § 45d Abs. 6 S. 2 SGB XI mindestens 80 Prozent der auf sie nach dem Königsteiner Schlüssel entfallenden Mittel ausgeschöpft haben. Lediglich Fördermittel in Höhe von 0,01 Euro je Versicherten sind in dem auf das Folgejahr folgenden Jahr von einer Übertragung auf die Länder ausgenommen.

Die Werte für das Jahr **2026** berechnen sich wie folgt:

Übertragen aus dem Jahr 2024 (Vorjahr) ins Jahr 2025	11.268.457,91 Euro
abzgl. Höhe der dem Übertragungsanteil zuzurechnenden Fördermittel	6.704.128,34 Euro
<b>= verbleibender Betrag</b>	<b>4.564.329,57 Euro</b>

Beachten Sie bitte die Antragsfrist bis zum 30. April 2026.

Gehen die Anträge vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2026 ein, so werden sie in der Reihenfolge des Eingangs bis zur vollständigen Ausschöpfung der zusätzlichen Mittel bearbeitet.

Im Auftrag

gez. Dr. Sichert